Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2874.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollstystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842. abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1847.

und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck rc. rc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchstihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen rc. rc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842. abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853., jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842. getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842. gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Der-

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag am 15. Juli 1847. bewirkt worden.

(Nr. 2875.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. April 1847., die Bestätigung der Statuten der großen Berliner-Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.

Indem Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. den wieder beifolgenden Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse und insbesondere der in §. 29. derselben getroffenen Bestimmung, daß die von der Anstalt zu zahlenden Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt werden können, die erbetene Genehmigung ertheile, beauftrage Ich Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2876.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1847., das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 13. Juni cr., daß in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November die Fischerei verboten sein soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und Graf zu Stolberg.

(Nr. 2877.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 20. August 1844. von Uns bestätigten Thüringischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der vollständigen Herstellung der eingeleisigen Bahn und zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, und zwar von 500 Stück zu 1000 Thalern, von 2000 Stück zu 500 Thalern, von 7500 Stück zu 200 Thalern und von 10,000 Stück zu 100 Thalern, im Gesammtbetrage von Vier Millionen Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 20,000 Stück Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen enthaltenden, unter dem 14. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen anliegenden Plan für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen Vier Millionen Thaler hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Düesberg.

Plan

Plan

für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 4,000,000 Thaler.

§. 1.

Das Anlagekapital der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung der Thüringischen Eisenbahn mit Doppelgeleise durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 4,000,000 Thaler Kurant unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Obligationen werden in vier Serien (A. B. C. D.) und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub * beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck, gelbem Unterdruck und Randverzierungen stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie (A.) umfaßt 500 Stück zu 1000 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 500, zusammen 500,000 Rthlr.

	500,000	Rthlr.
Die zweite Serie (B.) umfaßt 2000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 2000, zusammen	1,000,000	=
Die dritte Serie (C.) umfaßt 7500 Stück zu 200 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 7500, zusammen	1,500,000	=
Die vierte Serie (D.) umfaßt 10,000 Stück zu 100 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 10,000, zusammen	1,000,000	=
Summa.....	4,000,000	Rthlr.

Mit den Prioritätsobligationen werden Zinskupons nach dem sub Δ anliegenden Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für zehn Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligation wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando, nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft, sondern auch in den, an der Bahn gelegenen Städten, sowie nach näherer Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M., bezahlt.

Außerdem wird jeder Prioritätsobligation, welche nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 4. zur Einlösung gelangt, für jedes Jahr, welches solche

im

im Umlauf gewesen ist, ein Prozent Prämie bei der Auszahlung gewährt, dergestalt, daß zum Beispiel die in der ersten Ausloosung gezogenen Prioritäts-Obligationen der Serie D. mit Hundert und einem Thaler, in jeder der folgenden mit einem Thaler mehr, und in der letzten also mit Einhundert Drei und Achtzig Thalern zurückbezahlt werden.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1848. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch alljährliche Verwendung von 20,000 Rthlr. und der auf die eingelösten Prioritätsobligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Monat Januar durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen nebst den §. 3. erwähnten Prämien erfolgt im nächstfolgenden Monat Juli, zuerst also im Monat Juli 1848.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betheiligten drei hohen Staatsregierungen sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes so wie der Prämie einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den Ministerien der betheiligten drei hohen Staats-Regierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge, und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen und Prämien Gläubiger der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; sie sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, so wie wegen der Prämien sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividenden-Scheinen zu halten.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des §. 4. gedachten Amortisations-Planes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht durch die Gesellschafts-Direktion an einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verhandlung ist von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Die Nummern der ausgelooßten Prioritätsobligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt durch die Gesellschaftskasse zu Erfurt an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwandt, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem 30. Juni desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooßt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den Paragraphen 3., 4., 7., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preußische Zeitung, das Beiblatt zur Weimarischen Zeitung, die Gothaische privilegirte Zeitung und die Leipziger Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

---

*

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Ser. №
Angefertigt am ....
Eingetragen Fol.......
Beigegeben zwanzig Kupons.

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

Serie.....
№.....
über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

1000 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staats-Regierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Plans emittirten Kapitale von Vier Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den 1. Juli 1847.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

Eingetragen
im Fol.

Erster

△

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. № Zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 1000 Rthlr. mit

Siebenzehn Thaler Funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant.

Erfurt, den..........

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch
Fol......

Schluß des §. 3. des Plans.
Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.